

TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNG KINDERGARTEN ENNSLEITE

Gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- beitragspflichtig.

Der Kindergarten Ennsleite wird mit Mittagsbetrieb von Montag bis Donnerstag bis 15:00 Uhr sowie Freitag bis 13:00 Uhr geführt.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) *oder* die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate *oder* das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis 14 Tage nach Beginn der Eingewöhnung bzw. bis 15. September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

§ 3

Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1 Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Dezember/Jänner/August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 3.4 Macht ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 4

Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag für Kinder bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr beträgt 53,- Euro:
der 3-Tages-Tarif beträgt 70% des 5-Tages-Tarifs und
der 2-Tages-Tarif beträgt 50% des 5-Tages-Tarifs.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5

Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro.
der 3-Tages-Tarif beträgt 70% des 5-Tages-Tarifs und
der 2-Tages-Tarif beträgt 50% des 5-Tages-Tarif.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein.

§ 6

Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 30 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 70%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 137 Euro eingehoben.

- 8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungs-gesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 90,00 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Diese werden einmal jährlich per SEPA-Lastschrift eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann im August von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4, der Höchstbeitrag gemäß § 5 und der Materialbeitrag gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/27.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,49 Euro pro Essensportion verrechnet. Im Falle einer unterjährigen Preisänderung werden die Familien schriftlich informiert.
- (2) Für die Jausen Verpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,50 Euro pro Essensportion verrechnet. Die Jause wird im Kindergaten gemeinsam mit den Kindern zubereitet – keine Jause von zu Hause mitgeben. Im Falle einer unterjährigen Preisänderung werden die Familien schriftlich informiert.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.